

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 166

22. Dezember

1916

Bekanntmachung.

Befähigte Behörde im Sinne von § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1916 über Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. S. 534) abgedruckt Kreisblatt Nr. 70, ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Reichsstelle für Speisefette. Berlin, den 9. Dezember 1916.
(Preußische Landessstelle.)

Nachdem der deutsche Landwirtschaftsrat unter dem 2. Dezember für alle Gebiete, in denen noch eine höhere Speisefett-Wodderation als 125 Gramm den Selbstversorgern zugestellt wird, die Heraufsetzung dieser Menge auf 125 Gramm allgemein empfohlen hat, wird hiermit in Abänderung der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 755) zu § 9, Besser 2, bestimmt, daß der zweite Absatz derselbst von nun an folgendermaßen zu lauten hat:

„Insofern diese Menge 125 Gramm für den Kopf und Woche der zum Haushalt des Selbstversorgers gehörenden Personen übersteigt, muß eine Beschränkung auf 125 Gramm eintreten.“

Die neue Vorschrift hat vom 15. Dezember ab Anwendung zu finden

v. Grävenitz.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorliegende Vorschrift ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 21. Dezember 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abl. IIIb. Tgb. Nr. 23 256/7071.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1916.
Betr.: Verleih mit Tauben.

Verordnung.

Für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsviereck der Festung Mainz bestimmte ich:

Die Verordnung vom 1. Juni 1916 — IIIb 10 392/3008 — wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 erhält nachstehenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen wird das stellvertretende Generalkommando auch nicht zum Verbande Deutscher Distanz-Liebhaber-Vereine gehörigen Distanz-Liebhabern bestimmt das Weiterhalten von Distanz-Liebhabern gestattet.“

2. Die in Paragraph 4 vorgeesehenen Taubensperren sind auf das in Paragraph 2 bezeichnete Grenzgebiet zu beschränken und in diesem regelmäßig mit den Sperrzeiten für die Saatzeitfrisch zusammenzulegen.

3. Der letzte Absatz des Paragraphen 4 wird gestrichen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) sind alle gesetzlichen Vorschriften, die das Eßeln und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft gesetzt worden.

Diese Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.
Sedes Tötens fremder Tauben hat zu unterbleiben.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die oben erwähnte Verordnung vom 1. Juni 1916 ist abgedruckt in Nr. 70 des Kreisblattes vom 4. Juli 1916. Sie wollen diese mit vorliegender Abänderung ortsüblich bekannt machen und den Bevölkerungen übertragen.

Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Milch.

Am Mittwoch an die Bekanntmachung des Kommunalverbands Groß. Kreis für Milch- und Fleischversorgung vom 23. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 130) ist zu entnehmen, daß

Magermilch werden für die Landgemeinden des Kreises Gießen zugleich unter Aufhebung des § 10 der Bekanntmachung vom 24. November 1916 (Gießener Anzeiger Nr. 278) folgende Kleinhandels Höchstpreise in Ausführung der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes über Bewirtschaftung von Milch und den Verleih mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit alsbaldiger Wirkung festgesetzt:

Vollmilch (nur gegen Milchfette); das Liter höchstens 32 Pf.	der Schoppen	16 "
	der 1/2 "	8 "
Magermilch;	das Liter	höchstens 22 Pf.
	der Schoppen	11 "
	der 1/2 "	6 "

Die Preise verstehen sich bei freier Lieferung ins Haus durch den Händler oder die Molkerei an den Verbraucher. Die Gewährung von Nebenvergütung ist verboten. Erfolgt keine Lieferung ins Haus, sondern wird die Milch vom Verbraucher bei dem Händler oder der Molkerei abgeholt, so erträgt sich der Höchstpreis um 2 Pfennig für das Liter, also 1 Pfennig für den Schoppen.

für den Einkaufspreis der Vollmilch, den die Molkereien, Ausläufer und zur Abgabe von Vollmilch ermächtigte Milchwirtschaften den Landwirten (Milchkuhbesitzern) zu zahlen haben, gilt der in der oben genannten Bekanntmachung des Kommunalverbands Großh. Hessen festgesetzte Höchstpreis, bei Lieferung in Rahmen frei Rampe (d. h. einschließlich Versandosten bis zum Bestimmungsort) mit 30 Pfennig. Der entsprechend niedrigere Einkaufspreis ab Stall soll 28 Pfennig für das Liter nicht übersteigen. Die zulässige Spannung beim Anfang von Vollmilch beträgt also 4 Pfennig für das Liter, da der in genannter Bekanntmachung vom 24. Oktober 1916 festgesetzte Mindestpreis (Stallpreis) 24 Pfennig für das Liter beträgt.

Überschreitungen der oben festgesetzten Verkaufs Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen einschließlich der vorgebrachten Nebenstrafen bestraft.

Die Festsetzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft.

Gießen, den 19. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich bekannt zu geben. Molkerei, Milchammer und Händler sind entsprechend zu bedienen. Zur Verhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 19. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger

Betr.: Vollmilchversorgung; hier die zum 10. jeden Monats einzureichende Nachweispflicht.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei oben erwähnt angeführten Nachweispflichten bemerken wir, daß in der Nachweisung Nr. 1 bis 5 Kinder, Frauen und Kranken nur diejenigen Kinder, Frauen und Kranken zu verzeichnen sind, die vollmilchversorgungsberechtigt sind, das heißt nicht zu Familien von Selbstversorgern gehören.

Gießen, den 16. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger

Bekanntmachung.

Betr.: Änderung des Vorwands für Legitimationssachen.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat angeordnet, daß bei Ausstellung der Legitimationssachen für das Jahr 1917 ein Lefebild des Inhabers auf einer entbehrlichen Seite der Karte unter Benutzung eines Stempels zu befestigen ist und daß Staatsangehörigkeit und Geburtsort des Inhabers unter den besonderen Kennzeichen anzugeben sind.

Es sind nur monogrammierte Lefebilder zu zulassen, die eine Kopftiefe von mindestens 1,5 Centimeter haben, ähnlich und gut erkennbar und in der Regel nicht älter als 5 Jahre sind.

Gießen, den 19. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger